



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)  
hier: Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter als stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulleitung und des Senats  
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 22 Abs. 3 Satz 4 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Die oder der für die Hochschule gewählte Beauftragte gehört der Hochschulleitung und dem Senat einschließlich seiner Ausschüsse als stimmberechtigtes Mitglied an, soweit Entscheidungen ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen. <sup>5</sup>Die oder der für die Fakultäten gewählte Beauftragte gehört dem Fakultätsrat einschließlich seiner Ausschüsse und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung beteiligt die Beauftragte oder den Beauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt regelmäßig Gelegenheit, Anliegen vorzutragen.“

### **Begründung:**

Um die Anstrengungen zur Realisierung der Chancengleichheit in Forschung, Lehre und Verwaltung zu intensivieren, soll die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule als stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulleitung und dem Senat einschließlich seiner Ausschüsse angehören, soweit Entscheidungen ihre bzw. seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen. Hochschulen als Orte der geistigen Freiheit sollten es als selbstverständlich erachten, als elementare Bildungsinstitution des Landes mit gutem Beispiel voranzugehen und hierdurch eine Vorbildfunktion bei der Gleichstellung einzunehmen. Wenn die Hochschulleitungen im Sinne einer Stärkung der Diversität bewusst umgeformt werden, hat dies unweigerlich eine Ausstrahlungswirkung über die Grenzen der Hochschule hinaus.

Zwar soll die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte entsprechend dem Entwurf zum Hochschulinnovationsgesetz bereits der erweiterten Hochschulleitung angehören (vgl. Art. 22 Abs. 3 Satz 4 BayHIG), eine Verankerung als stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der Hochschulleitungen dürfte sich jedoch als ein wichtiger Schritt erweisen, der misslichen Lage Abhilfe zu verschaffen, dass der Frauenanteil mit zunehmender Karrierestufe an den Hochschulen rapide abnimmt. Mit Hilfe der Anpassung des BayHIG wird die Perspektive der Chancengleichheit noch bewusster in alle – für diesen Bereich relevanten – Entscheidungen der Hochschule einbezogen. Denn indem der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten ein Stimmrecht bei Fragen der Gleichstellung zugesprochen wird, setzen die Hochschulen ein positives Signal auf dem Weg zu mehr Gendergerechtigkeit.